

Geschäftsverzeichnissnr. 2667

Urteil Nr. 40/2004
vom 17. März 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 42 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von Steuer- und Haushaltsbestimmungen sowie Artikel 11 des Gesetzes vom 16. April 1997 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 7. März 2003 in Sachen F. Gillion gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 14. März 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 42 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 [zur Festlegung von Steuer- und Haushaltsbestimmungen] in seiner ursprünglichen Fassung und das Gesetz vom 16. April 1997 [zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen], das die Sonderabgabe aufhebt, die in diesem Artikel 42 vorgesehen ist, welcher nachher abgeändert wurde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem Artikel 11 des Gesetzes vom 16. April 1997 die Aufhebung der Sonderabgabe auf die ab dem Veranlagungsjahr 1995 geschuldeten Sonderabgaben sowie auf die Abgaben bezüglich der Veranlagungsjahre 1990 bis 1994, gegen welche Beschwerde, Berufung oder Kassationsklage erhoben worden ist, beschränkt, unter Ausschluß der vor diesen Veranlagungsjahren geschuldeten Abgaben? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 42 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von Steuer- und Haushaltsbestimmungen, aufgehoben durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. April 1997, führte eine der Einkommensteuer der natürlichen Personen gleichgestellte Sonderabgabe zu Lasten der dieser Steuer unterliegenden Steuerpflichtigen ein, deren Nettoeinkünfte aus Kapitalien und beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 11 des Einkommensteuergesetzbuches, erhöht um den Nettobetrag der in Artikel 67 Nrn. 4 bis 6 desselben Gesetzbuches genannten verschiedenen Einkünfte, den Betrag von 1.110.000 Franken übersteigen (Artikel 42 § 1 Absatz 1). Je nach den Einkommensstufen betrug die Abgabe zwischen 27 und 47 Prozent (Artikel 42 § 1 Absatz 2).

Artikel 42 § 1 Absatz 3 bestimmte auch, daß die Einkünfte aus allen Schuldforderungen und Darlehen und aus Geldeinlagen im Sinne von Artikel 11 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 7 des Einkommensteuergesetzbuches (EStGB) darüber hinaus besteuert waren, sobald ihr Nettobetrag 316.000 Franken überstieg (Artikel 42 § 1 Absatz 3). Je nach den Einkommensstufen betrug die Abgabe 20 oder 23 Prozent. Diese Bestimmung zielte nicht auf die Einkünfte aus ausländischen Wertpapieren, aus Schuldforderungen ausländischen Ursprungs und aus

ausländischen Geldeinlagen ab, da sie nicht auf Nr. 4 von Artikel 11 des Einkommensteuergesetzbuches verwies.

B.1.2. Artikel 42 wurde abgeändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 7. Dezember 1988, insbesondere, um Dividenden von der Sonderabgabe zu befreien.

Dieser Artikel 42 wurde auf eine präjudizielle Frage hin durch den Hof in seinen Urteilen Nrn. 74/95 vom 9. November 1995 und 131/99 vom 7. Dezember 1999 beanstandet, weil die betreffende Abgabe auf gewisse Mobiliareinkünfte angewandt wurde, wenn sie aus Belgien herrührten, und nicht angewandt wurde, wenn sie aus dem Ausland stammten; das Urteil Nr. 74/95 bezog sich auf die Veranlagungsjahre 1990 bis 1994 (Artikel 42, abgeändert durch das Gesetz vom 7. Dezember 1988) und das Urteil Nr. 131/99 über die Veranlagungsjahre 1984 bis 1989 (Artikel 42 in der ursprünglichen Fassung).

B.1.3. Artikel 42 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 wurde durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. April 1997 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen aufgehoben. Artikel 11 dieses Gesetzes besagt in seinen Absätzen 2, 3 und 4:

« Artikel 9 wird vom Veranlagungsjahr 1995 an wirksam.

Dieser Artikel ist ebenfalls anwendbar auf die Sonderabgabe bezüglich der Veranlagungsjahre 1990 bis 1994, gegen welche entweder Beschwerde gemäß den in Artikel 272 des Einkommensteuergesetzbuches oder in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 festgelegten Form- und Fristvorschriften oder Berufung bzw. Kassationsklage erhoben wurde, über die am Tag der Veröffentlichung dieses Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* noch nicht befunden worden ist.

Es werden keine Zinsen auf Steuerüberzahlungen gewährt bei der Steerrückzahlung, die aufgrund der Befreiung von den Steuern bewilligt wird, die gemäß Artikel 42 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von Steuer- und Haushaltsbestimmungen in der vor seiner Aufhebung durch dieses Gesetz gültigen Fassung festgesetzt wurden. »

Auf eine präjudizielle Frage hin wurde im Urteil Nr. 131/99 festgehalten, daß diese Bestimmung im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht, indem sie für die Veranlagungsjahre 1990 bis 1994 die Aufhebung der Sonderabgabe auf diejenigen begrenzt, die Gegenstand einer Beschwerde oder einer Berufungs- oder Kassationsklage waren.

B.2.1. Der verweisende Richter fragt den Hof, ob Artikel 42 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 in seiner ursprünglichen Fassung und das Gesetz vom 16. April 1997, mit dem die in diesem später abgeänderten Artikel 42 vorgesehene Sonderabgabe aufgehoben wurde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern Artikel 11 des Gesetzes vom 16. April 1997 die Aufhebung der Sonderabgabe auf die ab dem Veranlagungsjahr 1995 geschuldeten Sonderabgaben sowie auf die Abgaben bezüglich der Veranlagungsjahre 1990 bis 1994, gegen welche Beschwerde, Berufung oder Kassationsklage erhoben worden sei, beschränke, jedoch unter Ausschluß der vor diesen Veranlagungsjahren geschuldeten Abgaben.

B.2.2. Dieser Behandlungsunterschied ergibt sich aus Artikel 42 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 sowie den obenerwähnten Absätzen 2 und 3 von Artikel 11 des Gesetzes vom 16. April 1997. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diese Bestimmungen.

B.2.3. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, ist die Frage zu beantworten, insofern sie sich auf die obenerwähnten Bestimmungen von Artikel 11 bezieht und insofern sie die Veranlagungsjahre vor 1990 betrifft; die Verbindung dieser Bestimmungen mit Artikel 42 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 führt nämlich zu dem in B.2.1 dargelegten Behandlungsunterschied.

B.3.1. In den Vorarbeiten zum obengenannten Artikel 11 heißt es, diese Bestimmung ergebe sich aus dem Bemühen des Gesetzgebers, das Urteil Nr. 74/95 vom 9. November 1995 des Hofes einzuhalten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 885/1, S. 3, und Nr. 885/3, S. 2).

Die Regierung hielt es für unmöglich, sich nach diesem Urteil richtend auch die Einkünfte aus beweglichem Vermögen ausländischen Ursprungs zu besteuern, weil die Finanzämter der anderen Staaten ihre Mitarbeit dabei verweigern würden (ebenda, Nr. 885/3 S. 5), und sie entschied sich für die Abschaffung der beanstandeten Abgabe; sie berief sich aber auf ihre Sorge, mittels Begrenzung der finanziellen Folgen des obengenannten Urteils die Interessen der Staatskasse zu wahren, um angesichts der hohen Einkommen während der ersten Veranlagungsjahre die Wiedereröffnung der Beschwerdefristen nicht zu ermöglichen (ebenda, SS. 3 bis 5, 8 und 9): es ging um « die Aufhebung [...] der Abgabe bezüglich der Veranlagungsjahre 1990 bis 1994, die Gegenstand eines Rechtsstreits ist » (ebenda, S. 9). Im Bericht des Ausschusses der Abgeordneten kammer heißt es außerdem:

«Der Minister warnt davor, daß der Staat, falls die Beschwerdefristen erneut eröffnet würden, wahrscheinlich die gesamten Einnahmen zurückzahlen müßte, die diese Abgabe seit 1985 erbracht hat, was die Staatskasse sehr teuer zu stehen kommen würde. Es handelt sich im übrigen um Steuerpflichtige, die über sehr hohe Mobiliareinkünfte verfügen.

Er erklärt, die Regierung habe zunächst versucht, das Urteil des Schiedshofes einzuhalten, indem ebenfalls die aus dem Ausland stammenden Mobiliareinkünfte besteuert würden. Dies hat sich jedoch als unmöglich erwiesen, da die Finanzämter der anderen europäischen Mitgliedstaaten ihre Mitarbeit hierzu verweigerten.

Der Ertrag dieser Abgabe nimmt im übrigen sehr schnell ab. Daher wurde schließlich beschlossen, sie aufzuheben. Es ist jedoch ausgeschlossen, den Steuerpflichtigen den Ertrag dieser Abgabe bezüglich der Jahre 1984-1993 zurückzuzahlen. » (ebenda, S. 5)

B.3.2. Im Urteil Nr. 74/95, das der Gesetzgeber einhalten wollte, hatte der Hof auf eine präjudizielle Frage bezüglich des Artikels 42 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 in der durch das Gesetz vom 7. Dezember 1988 abgeänderten und ab dem Veranlagungsjahr 1990 anwendbaren Fassung geantwortet.

B.3.3. Für die vorangegangenen Veranlagungsjahre fand eine andere Regelung Anwendung, nämlich die ursprüngliche Fassung von Artikel 42 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983.

Während in der ab dem Veranlagungsjahr 1990 geltenden Regelung Zinsen belgischer Herkunft berücksichtigt wurden, Zinsen ausländischer Herkunft jedoch nicht, begrenzte die frühere Fassung die Besteuerung nicht auf die Zinsen belgischer Herkunft, sondern unterschied auch zwischen Zinsen belgischer Herkunft einerseits und Mobiliareinkünften ausländischer Herkunft andererseits, indem sie unterschiedlich besteuert wurden.

B.3.4. Wenn der Gesetzgeber eine Maßnahme aufhebt, weil der Hof den Standpunkt vertreten hat, daß sie verfassungswidrig war, ist es deutlich, daß diese Aufhebung nicht über das Datum des Inkrafttretens der angefochtenen Norm hinausgeht.

Der Umstand, daß der Hof im Urteil Nr. 74/95 die ab dem Veranlagungsjahr 1990 anwendbare Regelung für verfassungswidrig befunden hat, bedeutet nicht, daß diese Verfassungswidrigkeit ebenfalls für die vorherige Regelung gelten würde, die zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Gesetzes vom 16. April 1997 nicht vor dem Hof angefochten worden war.

B.3.5. Dieses Gesetz hat der vom Hof im Urteil Nr. 74/95 festgestellten Diskriminierung ein Ende gesetzt, indem es die angefochtene Abgabe aufhob.

Der Gesetzgeber hätte ebenfalls die diskriminierende Behandlung beenden können, indem er die Mobiliareinkünfte belgischer und ausländischer Herkunft auf die gleiche Weise besteuert hätte. Wie in B.3.1 dargelegt wurde, erschien diese Vorgehensweise nicht als sachdienlich, da die Finanzämter anderer Staaten ihre Mitarbeit hierzu verweigert hätten.

B.4. Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung der Verwaltungs- und Haushaltsschwierigkeiten, die eine Wiedereinführung des Zustandes für die Veranlagungsjahre 1984 bis 1989 zur Folge gehabt hätte, auf die eine andere Regelung anwendbar war, ist es nicht unvernünftig, daß der Gesetzgeber der Auffassung war, man solle die Regelung für diese Veranlagungsjahre nicht rückgängig machen.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 11 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 16. April 1997 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. März 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior